



Ehrenamt ist eine freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit - dennoch kostet Ehrenamt Geld. Um die Freude am Ehrenamt zu erhalten, sollten Engagierten keine finanziellen Nachteile entstehen. Daher hat der Gesetzgeber 2013 die sog. Regelungen zur Förderung des Ehrenamtes und zur Vergütungen ehrenamtlicher Tätigkeiten beschlossen, die folgende Möglichkeiten für eine Vergütung von Ehrenamt beinhalten:

ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE

(max. 2400 Euro pro Jahr steuerfrei)

Die Übungsleiterpauschale gilt nicht nur für Sportvereine, die Kirchen sind als mögliche Nutzerinnen ausdrücklich in der gesetzlichen Regelung benannt, denn vergütet werden können im Rahmen der Übungsleiterpauschale auch folgende Tätigkeiten:

- Ausbildungsleiter*in, Ausbilder*in, Erzieher*in, Betreuer*in oder eine vergleichbare Tätigkeit als Jugendleiter*in, Ferienhelfer*in, Kinderbetreuer*in etc.
- künstlerische Tätigkeiten (Chorsingen, Musizieren in Kapellen), Chorleiter*in, Orchesterdirigent*in, Organist*in etc.
- nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Die Übungsleiterpauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur **Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke** ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden, wobei eine Tätigkeit als nebenberuflich gilt, wenn sie zeitlich **nicht mehr als ein Drittel** eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.
- **Pro Person und Jahr können 2.400 Euro steuer- und sozialabgabenfrei** hinzuverdient werden. Lediglich der diesen Freibetrag übersteigende Teil nebenberuflicher Einnahmen muss versteuert werden.

Ein Übungsleiter- oder Trainerschein oder auch ein Chorleiterdiplom ist für die steuerliche Anerkennung nicht erforderlich. Übungsleiter*innen, die vom Verein ein Honorar unterhalb dieser Freibeträge erhalten, sind verpflichtet, den Verein zeitnah zu informieren, sobald sie durch eine Tätigkeit in anderen Vereinen diese Steuerfreigrenze überschreiten. Der Verein haftet nicht für die Nichtabführung von Steuern und Beiträgen.

EHRENAMTSPAUSCHALE

(max. 720 Euro pro Jahr steuerfrei)

Die Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als:

- Reinigungsdienst
- Fahrdienst von Eltern

Die Ehrenamtspauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.
- Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei, darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern.

Wichtig: Freibeträge sind nicht für die gleiche Tätigkeit kombinierbar!

Die Ehrenamtspauschale darf nicht in Anspruch nehmen, wer bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale geltend macht – und umgekehrt. Der Erhalt von Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale vom gleichen Träger ist hingegen möglich.

AUSLAGENERSATZ/SPENDENBESCHEINIGUNG

Kosten, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, sollten erstattet werden. Das betrifft z. B. Kosten für notwendige Materialien und Arbeitshilfen oder auch Fahrt-, Reise-, Porto- und Telefonkosten. Ebenfalls können Kosten für eine Fortbildung zur besseren Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen, die von der Gemeinde/Einrichtung erstattet werden sollten (s. EKBO-Leitlinien zum Ehrenamt).

Die finanziellen Möglichkeiten von Gemeinden, Kirchenkreisen oder Einrichtungen sind sehr verschieden. Deshalb ist es erforderlich, zu Beginn einer ehrenamtlichen Mitarbeit zwischen allen Beteiligten zu klären,

- wie hoch das Budget insgesamt ist,
- welche Auslagen erstattet werden
- und zu welchen Bedingungen (z. B. nur mit Original-Belegen als Nachweis) die Erstattung möglich ist.

Es ist sinnvoll, diese Klärungen in die Vereinbarung über eine ehrenamtliche Tätigkeit mit aufzunehmen.

Die Abrechnung kann mit Hilfe der Vorlage „Formular zur Kostenabrechnung“ im Gemeindebüro erfolgen.

Auf die Auszahlung der Auslagen kann auch verzichtet und das Geld gespendet werden. In diesem Fall stellt die Gemeinde/Einrichtung der/dem ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) aus, die bei der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden kann. Die Nachweise für die verauslagten Beträge sind auch hier notwendig. Spendenbescheinigungen für Zeitspenden können nicht ausgestellt werden.

Quellen: www.bundesfinanzministerium.de und www.gemeindedienst-ekm.de/ehrenamt/finanzen